



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0901 - 0905, DOK 312

**Kein UV-Schutz für die Mithilfe eines Kindes beim Aufschichten von Heu in einem Gestüt (§ 539 Abs. 2 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.09.1999 - L 3 U 294/97**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO (= § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) für die Mithilfe eines Kindes beim Aufschichten von Heu auf einem Gestüt - fehlender mutmaßlicher Wille des Unternehmers - Hausverbot;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 07.09.1999 - L 3 U 294/97 - (Das BSG hat mit Beschluss vom 01.02.2000 - B 2 U 349/99 B - die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 07.09.1999 - L 3 U 294/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Mithilfe eines Kindes beim Aufschichten von Heu auf einem Gestüt steht trotz eigenmächtigen Verhaltens bzw. Einverständnisses eines angestellten Pferdepflegers nicht gem § 539 Abs 2 RVO iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter Unfallversicherungsschutz, wenn dem Kind vom Reitverein als Unternehmer des Gestüts ein Hausverbot erteilt worden war.

Tatbestand

-----

Streitig ist, ob die Beklagte der Klägerin Aufwendungen zu erstatten hat, die dieser aufgrund eines Unfalls des Beigeladenen vom 9.4.1990 entstanden sind. Insoweit macht die Klägerin geltend, der Beigeladene habe einen Arbeitsunfall erlitten. Der 1979 geborene Beigeladene ist bei der Klägerin krankenversichert.

Am 9.4.1990 transportierte der bei dem R und F ... Z als Pferdepfleger beschäftigte Zeuge A S Strohballen über ein Förderband durch die Dachluke eines Pferdestalles auf einen Heuboden.

Währenddessen hielt sich der Beigeladene zusammen mit den Zeugen M E, M S und C S auf dem Heuboden des Pferdestalles auf. Er fiel von dem Heuboden durch eine Dachluke 4,70 m tief auf einen Pflastersteinboden.

In der Kinderklinik der Universitätsklinik H./Saar wurde ein Schädel-Hirn-Trauma mit hirnorganischem Psychosyndrom diagnostiziert. Es wurde nach Abschluss der Behandlung eine neurologische Restsymptomatik mit Ataxie, feinmotorischen Störungen und Wahrnehmungsschwächen festgestellt.

Am 9.5.1990 meldete die Klägerin bei der Beklagten dem Grunde nach einen Erstattungsanspruch an.

Nach den Ermittlungen der Polizei halfen die Kinder dem Pferdepfleger A S auf dem Dachboden des Stalles, die über das

Förderband hochtransportierten Strohballen zu der für die Lagerung vorgesehenen Stelle zu bringen. Eine Befragung der Kinder ergab, dass diese schon des Öfteren mit dem Einverständnis des A S auf dem Dachboden waren. Sie seien bereits bei früheren Gelegenheiten auf die Gefährlichkeit der Stelle aufmerksam gemacht worden und auch an diesem Tag habe Herr S sie aufgefordert, sich von der späteren Unfallstelle fernzuhalten.

Der Vorsitzende des R und F ... Z teilte der Beklagten mit Schreiben vom 8.2.1991 mit, dem Beigeladenen sei es untersagt gewesen, die zum Gestüt gehörenden Anlagen zu betreten. Ihm seien auch niemals Tätigkeiten, wie etwa das Transportieren von Heu, übertragen worden.

In einem weiteren Schreiben vom 11.3.1991 gab der Vorsitzende des R an, von der Wahrheit der Aussage des A S überzeugt zu sein, wonach dieser weder den Beigeladenen noch andere Kinder mit der Verrichtung von Hilfstätigkeiten beauftragt habe.

Die Beklagte zog die Akten der Staatsanwaltschaft (Az: .. Js ../..) bei. Danach wurde der Pferdepfleger A S von dem Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Beigeladene und die übrigen Kinder auf dem Dachboden Strohballen zur Seite schafften und aufstapelten. Fahrlässigkeit könne dem Angeklagten jedoch nicht mit der für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der vernommenen Kinder könne nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte tatsächlich verbotenerweise den Kindern erlaubt habe, sich auf dem Dachboden aufzuhalten.

Mit Bescheid vom 6.11.1991 lehnte die Beklagte gegenüber dem Beigeladenen Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil ein Arbeitsunfall des Beigeladenen nach § 548 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 539 Abs 2 RVO nicht vorliege.

Ein Arbeitsunfall sei nur gegeben, wenn die unfallbringende Tätigkeit dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers (hier: R und F ... Z) entsprochen hätte und ernstlich dem fremden Unternehmen zu dienen bestimmt sei. Eine solche Tätigkeit der Kinder sei nicht bewiesen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sich die Kinder ohne ausdrücklichen Willen des Unternehmers aus spielerischen Gründen auf dem Dachboden der Stallung befunden hätten.

Eine Durchschrift dieses Bescheids übersandte die Beklagte der Klägerin.

Diese hat am 21.8.1992 beim Sozialgericht S Klage erhoben. Das Sozialgericht hat eine Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 1. Zivilkammer des Landgerichts Z beigezogen. Dieser Rechtsstreit betrifft einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen A S und den R und F ... Z.

Das Landgericht hat in diesem Verfahren ua den Gestütswart A M vernommen. Dieser hat ausgesagt, er kenne den Beigeladenen schon lange, weil er bei dem Gestüt wohne. Er habe sich immer hier herumgetrieben; das gelte auch für den Speicher. Er habe ihm wiederholt gesagt, er solle aus dem Hof und aus den Ställen bleiben, da er hier nichts zu suchen habe. Dies habe er mehrmals wiederholt, nachdem der Beigeladene ein halbes Jahr vor diesem Unfallereignis bereits von der Leiter gefallen sei. Zuletzt habe er dieses Verbot wenige Tage vor dem hier streitgegenständlichen Unfall ausgesprochen. Er habe nicht gewusst, dass die Kinder an dem Unfalltag auf dem Hof waren.

Nach Vernehmung des Pferdepflegers A S hat das Sozialgericht die Klage durch Urteil vom 19.11.1993 abgewiesen. Zur Begründung hat

es ausgeführt, der Beigeladene sei nicht wie ein Versicherter nach § 539 Abs 2 RVO tätig geworden. Ein Arbeitsunfall liege deshalb nicht vor. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen S, der Beigeladene habe sich unerlaubt auf dem Heuboden befunden, bestünden nicht. Demgegenüber seien bereits im Strafverfahren Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kinder geäußert worden. Dieser Beweiswürdigung schließe sich die Kammer an. Es bestehe daher keine Veranlassung, den Beigeladenen nochmals anzuhören und die als Zeugen benannten Kinder zu vernehmen. Dem Antrag der Klägerin vom 29.4.1993 werde deshalb nicht nachgekommen.

Durch Urteil vom 18.6.1993 hat das Landgericht die Klage auf Schadensersatz abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, A S habe nicht die für seinen Verkehrskreis maßgebliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Es sei nicht bewiesen, dass der Beigeladene eine Erlaubnis zum Betreten des Dachbodens gehabt habe. Auch der Reitverein habe seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Nach einem Beweisaufnahmetermin vom 17.5.1994 hat das Pf Oberlandesgericht Z den Rechtsstreit bis zum rechtskräftigen Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

Durch Urteil des erkennenden Senats vom 15.11.1995 ist das Urteil des Sozialgerichts Sp vom 19.11.1993 aufgehoben worden. Außerdem ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen worden. Der erkennende Senat sah in der nicht vorgenommenen Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen einen wesentlichen Verfahrensmangel. Ein Zeugenbeweis dürfe grundsätzlich nur durch einen Urkundsbeweis ersetzt werden, wenn die Beteiligten sich damit einverstanden erklärten. Die Klägerin habe die Zeugenvernehmung aber schriftsätzlich beantragt und diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Da es auf die Aussagen der nicht gehörten Zeugen auch nach Auffassung des Sozialgerichts angekommen sei, habe das Gericht gegen seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen verstoßen (§§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Zudem habe das Gericht dadurch, dass es die Aussagen der Zeugen in dem zivil- und strafrechtlichen Verfahren als unglaubhaft angesehen habe, eine vorweggenommene Beweiswürdigung vorgenommen, die ebenfalls einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle, auf dem das Urteil beruhen könne.

Das Sozialgericht Sp hat daraufhin in Beweisaufnahmen vom 7.11.1996 und 5.3.1997 den Beigeladenen gehört und die Zeugen A S, E S, M E sowie C und M St vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Terminsniederschriften verwiesen.

Durch Urteil vom 13.6.1997 hat das Sozialgericht erneut die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es liege kein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, weshalb der Klägerin kein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte zustehe. Es sei nicht bewiesen worden, dass der Beigeladene wie ein Versicherter nach § 539 Abs 2 RVO tätig geworden sei. Der Zeuge A S habe bei der Vernehmung am 7.4.1993 versichert, er habe den Kindern nicht erlaubt, auf den Dachboden zu gehen. Er habe die Kinder erst wahrgenommen, als er auf den Speicher gegangen sei. Dort habe er den Beigeladenen gefragt, was er hier wolle. Kurz darauf sei dieser abgestürzt. Für das Gericht bestünden keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen S. Er habe in Übereinstimmung zu den Aussagen im Zivil- und Strafverfahren

ausgesagt. Auch unter Berücksichtigung der im Straf- und Zivilverfahren gemachten Aussagen der Kinder habe das Gericht nicht feststellen können, dass der Beigeladene im ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers auf dem Heuboden des Pferdestalles Tätigkeiten verrichtet habe. An dieser Beweissituation hätten auch die Aussagen der Kinder vom 7.11.1996 und 5.3.1997 nichts geändert.

Gegen das am 29.9.1997 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 13.10.1997 Berufung eingelegt.

Die Klägerin ist weiterhin der Ansicht, dass der Beigeladene am 9.4.1994 wie ein Versicherter tätig geworden sei und einen Arbeitsunfall nach §§ 539 Abs 2, 548 RVO erlitten habe. Es stehe fest, dass die Kinder beim Stapeln der Strohballen geholfen hätten. Ebenso ergebe sich aus den Aussagen, dass sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Pferdepflegers S gehandelt hätten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Sp vom 13.6.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die von ihr aufgebrachtten finanziellen Aufwendungen aus dem Arbeitsunfall des Beigeladenen vom 9.4.1990 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist weiterhin der Auffassung, es sei schon nicht bewiesen, dass die Kinder überhaupt beim Stapeln der Strohballen geholfen hätten. Selbst wenn man dies aber annehme sei fraglich, ob es sich um eine ernsthafte Tätigkeit gehandelt habe, die als arbeitnehmerähnlich anzusehen sei. Es liege nahe, dass die Kinder im spielerischen Interesse gehandelt hätten. Auch ein Handeln der Kinder mit dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers sei nicht bewiesen. Folglich liege kein Arbeitsunfall vor. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten, die Verwaltungsakten und die Akten der Staatsanwaltschaft Zweibrücken (13 Js 4399/90) Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der ihr aus dem Unfall des Beigeladenen vom 9.4.1990 entstandenen Kosten nach § 105 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

- Verwaltungsverfahren - (SGB X). Der Beigeladene hat nämlich keinen Arbeitsunfall im Sinne der §§ 539, 548 RVO erlitten. Die Beklagte hat deshalb als zuständige Leistungsträgerin Krankenhaus- und Heilbehandlungskosten erbracht.

Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet (§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO). Die Vorschriften der RVO sind im vorliegenden Fall nach §§ 212 ff Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) weiter anzuwenden, da um einen Versicherungs- und Leistungsfall vor dem 1.1.1997 gestritten wird.

Der Beigeladene war - unstreitig - nicht aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO bei dem R und F ... Z beschäftigt. Ein Beschäftigungsverhältnis in dem oben genannten Sinne bestand zwischen dem R und F ... Z und

dem Beigeladenen nämlich nicht.

Ein Versicherungsschutz ergibt sich vorliegend auch nicht aus § 539 Abs 2 RVO. Der Beigeladene ist nämlich nicht wie ein nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Versicherter für den R und F ... Z tätig geworden. Voraussetzung für einen Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift ist, dass

- die Tätigkeit einen wirtschaftlichen Wert hat und dem Unternehmen dient,
- die Tätigkeit dem wirklichen und mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht,
- die Tätigkeit ihrer Art nach von Arbeitnehmern verrichtet werden kann und
- sie wie ein Beschäftigter und nicht in anderer Eigenschaft oder Funktion ausgeübt wird.

Der Senat sieht es als erwiesen an, dass der Beigeladene zum Unfallzeitpunkt mit dem Aufsichten von Heu oder Strohballen auf dem Dachboden des R und F ... Z beschäftigt war.

Der Beigeladene gab in allen Aussagen an, vor dem Unfall bei dem Aufsichten von Strohballen auf dem Speicher geholfen zu haben. Diese Aussage wird von den als Zeugen vernommenen Kindern bestätigt. Der Zeuge M E sagte insoweit aus, er habe zusammen mit den Beigeladenen sowie den Zeugen M und C St Heuballen aufgeschichtet. Dieser Zeuge gab insoweit an, er mit den Beigeladenen in der Nähe des Förderbandes gestanden. Die über das Förderband nach oben transportierten Heuballen hätten sie von dort nach links hinuntergeworfen, wo anderen Kinder in der Ecke gestanden und die Heuballen aufgeschichtet hätten. Die Zeugen M und C St haben die Angaben des Zeugen M E im Wesentlichen bestätigt. Sie gaben an, die Heuballen aufgeschichtet zu haben.

Diese Aussagen konnten nicht widerlegt werden. Der Zeuge A S, der als einziger Erwachsener anwesend war, entdeckte die Kinder auf dem Speicher; er gab aber an, der Unfall sei geschehen, unmittelbar nachdem er den Dachboden betreten habe. Die oben beschriebene Tätigkeit hat einen wirtschaftlichen Wert. Sie diene auch objektiv dem Unternehmen R und F ... Z. Der wirtschaftliche Wert einer Tätigkeit hängt dabei nicht von der Häufigkeit und Dauer der Verrichtung ab (vgl BSG 23, 83, 86). Insbesondere kann eine Tätigkeit nach § 539 Abs 2 RVO auch in einer nur vorübergehenden Tätigkeit bestehen. Unerheblich ist es insoweit, ob die Verrichtung im Ergebnis einen objektiven Nutzen brachte (BSGE 5, 168, 172; VersR 1967, 89) und ob das Unternehmen ohne Gegenleistung gefördert wird (BSGE 18, 143, 147). Die Tätigkeit des Beigeladenen diene auch nicht nur spielerischen Zwecken; vielmehr übte der Beigeladene eine Tätigkeit aus, die üblicherweise von Arbeitnehmern (Landwirtschaftshelfern) gegen Entgelt verrichtet wird. Die Tätigkeit entsprach aber nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des R und F ... Z. Dabei kommt es auf den Willen an, der zur Zeit der unfallbringenden Tätigkeit erkennbar ist.

Im vorliegenden Fall hatte der R und F ... Z als Unternehmer des Gestüts dem Kläger ein Hausverbot erteilt (Schreiben des Vorsitzenden des R und F ... Z vom 8.2.1991). Dem Beigeladenen war es untersagt, das Gestüt zu betreten, insbesondere in die Gebäude hineinzugehen.

Der Gestütswart A M bestätigte diese Aussage in seiner

Zeugenvernehmung vor dem Landgericht Z. Auch er gab an, er habe dem Beigeladenen wiederholt gesagt, er solle aus dem Hof und aus den Ställen bleiben, da er hier nichts zu suchen habe. Insbesondere hat er darauf hingewiesen, er habe dieses Verbot mehrmals wiederholt, da der Beigeladene bereits ein halbes Jahr vor diesem (zweiten) Unfallereignis auf dem Gestüt von der Leiter gefallen sei. Nur wenige Tage vor diesem zweiten Unfallereignis habe er erneut das Verbot ausgesprochen. Dass die Kinder am Unfalltag anwesend waren, habe er nicht gewusst. Diese Aussagen bestätigen die Angaben des R und F ... Z, dem Beigeladenen das Betreten des Gestüts untersagt zu haben.

Das Verbot des R und F ... Z ist auch nicht durch den Pferdepfleger A S unwirksam geworden. Zwar bestehen an der Richtigkeit der Aussage dieses Zeugen, er habe den Kindern den Aufenthalt auf dem Dachboden des Stalles untersagt, Zweifel. Denn nach den übereinstimmenden Aussagen der Kinder waren diese des Öfteren mit dem Einverständnis des A S auf dem Gestüt. Der Pferdepfleger S ist allerdings nicht berechtigt, das Unternehmen R und F ... Z nach außen zu vertreten. Unabhängig hiervon hätte er - selbst bei einer vorhandenen Vertretungsmacht - unter Verletzung seiner Pflichten im Innenverhältnis gehandelt, wenn er den Kindern die Mithilfe erlaubt hätte. Denn ihm war bekannt, dass der R und F ... Z - insbesondere aufgrund des ersten Unfalls des Beigeladenen - diesem das Betreten des Gestüts untersagt hatte. Es ist im vorliegenden Fall auch nichts dafür ersichtlich, dass das Unternehmen eine Überschreitung der Vertretungsmacht gebilligt hätte. Vielmehr hat der Gestütsleiter insoweit angegeben, er habe erst wenige Tage vor dem Unfallereignis den Beigeladenen erneut aus dem Gestüt verwiesen. Selbst ein eigenmächtiges Verhalten des Pferdepflegers könnte danach keinen Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO begründen (vgl auch BSG Nrn 9 und 10 zu § 537 aF RVO). Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Die Revision wird nicht zugelassen, da Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG nicht vorliegen.